

**Protokoll der 52. Sitzung**

**(Stand 01.07.2020)**

Ort	Kassel, ECKD-Tagungszentrum		
Datum, Uhrzeit	30. Juni 2020, 10:45 Uhr bis 12:00 Uhr		
Protokollführung	Ruthardt Prager	erstellt am	30.06.2020
Sitzungsleitung	Uwe M. Junga	freigegeben am	
Rechtsgültigkeit	14 Tage nach Versand, sofern kein Widerspruch eingeht	... ist gegeben	14.07.2020

1 Eröffnung

Uwe M. Junga eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der ARK-EmK.  
Ruthardt Prager hält eine Andacht.

2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2.1 Anwesenheit

	<u>Dienstgeber Kirche</u>	<u>Dienstnehmer Kirche</u>
NJK	Gabriel Straka	Karin Recknagel
OJK	Christhard Rüdiger (entschuldigt)	Albrecht Kalusche (entschuldigt)
SJK	Tobias Beißwenger	N.N. (für die SJK)
SJK	Uwe Saßnowski	Birgit Braeske
	<u>Dienstgeber Diakonie</u>	<u>Dienstnehmer Diakonie</u>
Bethanien	Uwe M. Junga	Petra Hein
AGAPLESIONMitteldeutschland	Cornelia Schrickler	Lars Theis
Martha-Maria	Dr. Tobias Mähner	Bertram Neumann
Martha-Maria	Petra Schubnell	Matthias Weber
Geschäftsführung der ARK-EmK	Ruthardt Prager	(13 stimmberechtigte Personen)

2.2 Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende der ARK-EmK stellt die Beschlussfähigkeit nach § 20 ARRO fest. Die Dienstgeberseite ist mit absoluter Mehrheit vertreten. Die Dienstnehmerseite ist ebenso mit absoluter Mehrheit vertreten.

3 Feststellung und Ergänzung der Tagesordnung

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird angenommen.

4 Protokoll der 51. Sitzung vom 1. Oktober 2019

Alle Beschlüsse sind klar und nachvollziehbar. Über das Protokoll wird nicht gesprochen. Es ist bereits in Kraft getreten.

Zur Klarstellung wird eine Ergänzung angefügt, die sich auf Ziffer 5.1 bezieht. Dort heißt es:

**Beschluss:**

Die Tarifeinigung der Tarifvertragsverhandlungen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände mit dem Marburger Bund vom Mai 2019 wird zeit- und wirkungsgleich nachvollzogen, sobald die redaktionell geeinte Fassung der Tarifeinigung vorliegt. Auf Grund der bereits durchgeführten Entgelterhöhungen in den AVR-EmK vom 1. Juli 2018 und 1. Januar 2019 werden aus der Tarifeinigung der Tarifvertragsverhandlungen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände mit dem Marburger Bund zu allen Entgelten die Tabellenwerte übernommen.

Der Beschluss bezog sich ausweislich seines Satzes 2 nur auf die Übernahme der Entgelttabellenwerte der Tarifvertragsverhandlungen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände mit dem Marburger Bund vom Mai 2019, nicht auf die Übernahme des gesamten Tarifwerks des VKA und des Marburger Bundes.

5 AVR

5.1 ARK-DD-Rundschreiben vom 17.10.2019 und vom 18.10.2019

Die Beschlüsse der beiden Rundschreiben, die sich aufeinander beziehen, sind zum Teil nicht deckungsgleich zu den gefassten Beschlüssen der ARK EmK vom 01.10.2019. Die ARK EMK beschließt diesbezüglich zur besseren Vergleichbarkeit eine Synopse zu erarbeiten. Diese wird in der nächsten Sitzung diskutiert und die entsprechenden Beschlüsse anschließend gefasst. Martha-Maria erklärt sich bereit eine solche Synopse zu erarbeiten.

5.2 ARK-DD-Rundschreiben vom 14.11.2019

Alle Beschlüsse werden einstimmig bestätigt. Diese Beschlüsse werden Anlage zum Protokoll. (Anlage 1)

5.3 ARK-DD-Rundschreiben vom 09.06.2020

Die Vorbemerkungen zu Anlage 1 AVR-DD sind zu überarbeiten. Sofern Anträge gestellt werden, gehen diese nicht an die ARK-DD, sondern an die ARK-EmK. Mit dieser Maßgabe werden alle Beschlüsse einstimmig bestätigt. Diese Beschlüsse werden Anlage zum Protokoll. (Anlage 2)

5.4 AVR-Entgelte, Beschlüsse zu Anlage 8b und 8c

Aufgrund des veränderten Rahmentarifvertrags Gebäudereinigertarif vom 31. Oktober 2019 ist die Anlage 8 b von R. Prager überarbeitet worden. Da der Rahmentarifvertrag an vielen Stellen einer anderen Struktur folgt, sind nur die Änderungen eingearbeitet worden. Die seitherige Struktur wurde beibehalten. Möglicherweise gibt es Übertragungsfehler. Frau Schrickler erklärt sich bereit, die Überarbeitungen noch einmal durch Ihr Büro zu prüfen und den Text zur nächsten Sitzung vorzulegen.

Grundsätzlich machen sich die Mitglieder der ARK-EmK bewusst, dass es Beschlusslage ist, die Veränderungen im Rahmentarifvertrag ohne jeweils gesonderte Beschlüsse der ARK-EmK zu übernehmen. Dies ist ein stehender Beschluss der ARK-EmK ist. So wird es schon in der Tagesordnung ausgewiesen. Ziel dieses stehenden Beschlusses ist, hier immer die aktuelle Fassung in der Anlage 8b AVR-EmK abzubilden.

Nur wenn gravierende Veränderungen nach einem gesonderten Beschluss verlangen, sollte die ARK-EmK bewusst diese Veränderungen beschließen. Gleichwohl liegt der ARK-EmK immer der aktualisierte Text vor, um hier ggf. zu eigenen Regelungen zu kommen.

In diesem Sinne will die ARK-EmK zur Sitzung im Herbst beschließen.

Es schließt sich ein Gesprächsgang an, wie die Redaktion von der Geschäftsführung auf ein Büro übertragen werden könnte. Hierzu gibt es aber noch keine Beschlüsse.

#### 5.5 Ergänzung der Anlagen 8 b und 8 c AVR-EmK

Auf Antrag von AMD und Martha-Maria werden die ersten Teile der Anlagen wie folgt einmütig verändert:

#### **Anlage 8b REGELUNGEN FÜR MITARBEITENDE IM BEREICH DER GEBÄUDEREINIGUNG**

1. Diese Anlage gilt ab dem 1. Januar 2017 für den in § 1d AVR-EmK genannten Personenkreis.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AVR-EmK.
3. Folgende Bestimmungen in den AVR-EmK gelten nicht:  
§§ 9 bis 9i, 11a, 12 bis 16, 18 bis **20ab**, 21a, 23, 24, 26, 27, 27 a, 28b, 30, 38 bis 43, sowie die Anlagen 1 bis 5, 7a, 8, 8 b, 9, 10 bis 10a und 14 bis 15.

#### **Anlage 8 c REGELUNGEN FÜR MITARBEITENDE IM BEREICH DER GASTRONOMIE, DES CATERINGS, DES RESTAURANTBETRIEBS SOWIE DER GASTGEWERBLICHEN BETRIEBE UND BETRIEBSEINHEITEN**

1. Diese Anlage gilt ab dem 1. Januar 2019 für den in § 1e AVR-EmK genannten Personenkreis.
  2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AVR-EmK.
  3. Folgende Bestimmungen in den AVR-EmK gelten nicht:  
§§ 9d-9i, 11 bis 16, 18 bis **20ab**, 21, Ziffer 1 (Verweis auf Anlage 8a), 24, 25a, 26, 27, 27a, 27b, 28, 28a, 28b, 28c, 29, 38 bis 40, 42, 43, sowie die Anlagen 1 bis 6a, 7a, 8, 8a, 8b, 9, 10/I, 10/II, § 2 (1) und § 14, 10/III bis 10/V, 10a, 14 und 15
- 6 Arbeitsrechtsregelungsordnung  
Kein Vorgang
- 7 Genehmigungsverfahren  
kein Vorgang
- Liste Anträge auf Nutzung von Zeitkorridoren (stehender Beschluss)  
kein Vorgang

## 8 Dienstvereinbarung

Dienstvereinbarung come back e.V.  
Die Dienstvereinbarung wird genehmigt.

Dienstvereinbarung EmK wegen THR (Beteiligung bei EZVK-Pflichtbeitrag)  
Es gibt eine Reihe von Rückfragen zur Dienstvereinbarung. Die THR selbst hat keine Mitarbeitervertretung. Sie wendet in wesentlichen Teilen AVR-EmK an. Sie würde sich gern der Mitarbeitervertretung der EmK anschließen.

Unter dem Vorbehalt, dass die THR die Entgelte zahlt, wie sie in den aktuellen Tabellen AVR-EmK zu finden sind, stimmt die ARK-EmK der Dienstvereinbarung zu.

Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmen: 13  
Stimmenthaltung: 3  
gültige Stimmen: 10  
erforderliche Mehrheit: (absolute Mehrheit) 6  
mit ja stimmen: 8  
mit nein stimmt: 2

R. Prager wird zum gesamten Themenkomplex das Gespräch mit der THR suchen.

## 9 Verschiedenes

Die ARK-EmK will zur nächsten Sitzung eine Stellvertretung Vorsitz (DN-Seite Kirche) wählen. Frau Braeske wäre die einzige Person, die zur Verfügung stünde. Sie erbittet Bedenkzeit.

Termin der nächsten Sitzungen der ARK-EmK:  
01.10.2020 in Kassel, 10:45 Uhr (Zuschaltung per Video ist möglich)

Termine der Schlichtung (kollektivrechtlich)  
Dienstag, den 29.09.2020  
Mittwoch, den 18.11.2020

Vorsitzender der ARK-EmK  
gez. Uwe M. Junga

Geschäftsführung der ARK-EmK  
gez. Ruthardt Prager

Versand: 01.07.2020 (zu Prüfungszwecken)

erneuter Versandt nach der Widerspruchsfrist und der Endredaktion am 14.07.2020

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die  
Diakonischen Werke der Gliedkirchen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und der Freikirchen  
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsführung der  
Arbeitsrechtlichen Kommission

Axel de Frenne  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 65211-1593  
Fax: +49 30 65211-3593  
axel.defrenne@diakonie.de  
www.diakonie.de

Berlin, 14. November 2019

## **Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)**

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen  
Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom  
7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017

Registergericht:  
Amtsgericht  
Berlin (Charlottenburg)  
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in  
der Tiefgarage

---

**I. In ihrer Sitzung am 7. November 2019 hat die  
Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland  
folgende Beschlüsse gefasst:**

1. Die bisherige Anlage 10/III AVR.DD „Regelung der  
Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach  
Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des  
Hebammengesetzes ausgebildet werden“ wird zum 1. Januar 2020  
zu Anlage 10/IV AVR.DD.

2. Anlage 10/III AVR.DD wird zum 1. Januar 2020 wie folgt neu  
gefasst:

### **Anlage 10/III**

**Regelung der Auszubildenden, die  
nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet  
werden**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für Auszubildende, die nach Maßgabe des  
Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 in Einrichtungen  
gem. § 7 PflBG ausgebildet werden.

## **§ 2 Ausbildungsvertrag**

- (1) Zwischen der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung und der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden, bei Minderjährigkeit deren gesetzliche Vertreter, ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens nachfolgende Angaben enthalten muss:
- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem nach den Vorschriften des PfIBG ausgebildet wird, sowie den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 PfIBG,
  - b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
  - c) Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
  - d) eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
  - e) die Einwilligung beider Vertragspartner zum Einsatz bei anderen Ausbildungsträgern, soweit die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung mit anderen Ausbildungsträgern in der Durchführung der Ausbildung kooperiert,
  - f) Besteht nach § 59 PfIBG ein Wahlrecht, muss der Ausbildungsvertrag Angaben zum Wahlrecht und zum Zeitpunkt der Ausübung enthalten,
  - g) die Verpflichtung der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
  - h) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
  - i) die Dauer der Probezeit,
  - j) Angaben über die Zahlung und die Höhe des Ausbildungsentgeltes einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PfIBG,
  - k) die Dauer des Urlaubs,
  - l) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
  - m) einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden Arbeitsvertragsrichtlinien und Dienstvereinbarungen, sowie auf die Rechte aus dem jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsgesetzes, und
  - n) den Hinweis, dass im Fall des § 8 Abs. 2 Nr. 2 PfIBG die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule abhängt.
- (2) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Es gilt § 16 Abs. 5 PfIBG.
- (3) Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

## **§ 3 Pflichten der Auszubildenden/Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

Die Pflichten der Auszubildenden und die Pflichten der Trägerin bzw. des Trägers der praktischen Ausbildung ergeben sich aus §§ 17, 18 PfIBG.

## **§ 4 Probezeit**

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

## **§ 5 Ärztliche Untersuchung**

- (1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende hat auf Verlangen der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung vor der Einstellung ihre bzw. seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer

bzw. eines von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung bestimmten Ärztin bzw. Arztes nachzuweisen.

- (2) Bei einer bzw. einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung, sofern die Auszubildende bzw. der Auszubildende nicht bereits eine von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat, so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.
- (3) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende bzw. den Auszubildenden bei begründeter Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.
- (4) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende bzw. den Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden ist er hierzu verpflichtet.
- (5) Die Kosten der Untersuchung trägt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden bekannt zu geben.

## **§ 6 Wöchentliche Ausbildungszeit**

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 39 Stunden. Schultage werden mit 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angerechnet. An Schultagen soll der Auszubildende bzw. die Auszubildende nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (2) Führt die Auszubildende bzw. der Auszubildende die Ausbildung in Teilzeitform durch, wird die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit entsprechend dem Verhältnis der mit ihr bzw. ihm vereinbarten Ausbildungszeit zur regelmäßigen Ausbildungszeit einer vollbeschäftigten Auszubildenden bzw. eines vollbeschäftigten Auszubildenden festgelegt (x% von 39 Stunden). Mit der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden ist eine Vereinbarung zu treffen, wie ihre bzw. seine regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit im Rahmen der allgemeinen Ausbildung erfolgt.
- (3) Im Rahmen des Ausbildungszweckes darf die Auszubildende bzw. der Auszubildende unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (4) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.
- (5) Der Träger der praktischen Ausbildung hat für die Auszubildende bzw. den Auszubildenden ein Arbeitszeitkonto zu führen.
- (6) Die Arbeitszeit am praktischen Ausbildungsort soll sich an den dort üblichen Arbeitszeiten orientieren.
- (7) Soweit der Auszubildende bzw. die Auszubildende einen Pflicht-, Vertiefungs- oder weiteren Einsatz nicht bei dem Träger der Ausbildung selbst, sondern in einer weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung absolviert, sind die im Rahmen dieses Einsatzes über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinaus geleisteten Stunden in dieser Einrichtung bis zum Ende des Einsatzes auszugleichen. Aus diesem Einsatz entstandene, nicht ausgeglichene Minusstunden verfallen an dessen Ende. Die gesetzlichen

Vorgaben des PfIBG und der Pflegeberufe- Ausbildungs- und-Prüfungsverordnung bleiben unberührt.

### **Sonderregelung AVR – Fassung Ost –:**

In Abs. 1 und Abs. 2 tritt an die Stelle der Zahl „39“ die Zahl „39,5“.

Zum 1. Januar 2021 tritt die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – außer Kraft.

### **§ 7 Ausbildungsentgelt**

- (1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt nach dem Anhang zu dieser Anlage.
- (2) Führt die Auszubildende bzw. der Auszubildende die Ausbildung in Teilzeitform durch, wird die Höhe des Ausbildungsentgeltes anteilig entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 2 dieser Anlage festgelegt. Der Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres in der Teilzeitausbildung wird zum Zwecke der Festsetzung der entsprechenden Höhe des Ausbildungsentgeltes nach den Ausbildungsjahren durch Drittelung der Gesamtdauer der Teilzeitausbildung bestimmt.
- (3) Wird eine andere Ausbildung oder Teile einer Ausbildung gem. § 12 PfIBG auf die Dauer einer Ausbildung nach § 6 Abs. 1 S. 1 PfIBG angerechnet, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgeltes gem. dem Anhang zu dieser Anlage die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit. Verlängert sich die Ausbildungszeit, erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit das zuletzt maßgebende Ausbildungsentgelt. Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende das nach dem Anhang zu dieser Anlage zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.
- (4) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält Zulagen und Zuschläge entsprechend den Regelungen der AVR.DD für Mitarbeitende. Diese sind im Anhang zu dieser Anlage ausgewiesen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 20 und die Vertretungszuschläge nach § 20b zu drei Viertel.

### **§ 8 Sachbezüge**

- (1) Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. Der Wert der Anrechnung vermindert sich in den in § 2 Abs. 3 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung aufgeführten Fällen.
- (2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die Auszubildende bzw. der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Eine Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist.

### **§ 9 Entschädigung bei Dienstreisen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten**

- (1) Soweit bei der jeweiligen Einrichtung keine andere Regelung gilt, ist nach den nachstehenden Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zu entschädigen.
- (2) Bei Dienstreisen und Dienstgängen erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der



Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe.

- (3) Wenn die Wegstrecke zwischen Ausbildungsort und Einsatzort 10 km übersteigt, hat der Auszubildende bzw. die Auszubildende einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten zu den Einsatzorten der praktischen Ausbildung verfällt nach 6 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts, sofern er nicht vorher in Textform von der bzw. dem Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung geltend gemacht wurde.
- (4) Bei Reisen zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.
- (5) Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

### **§ 10 Erholungsurlaub**

- (1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR.DD.
- (2) Während des Erholungsurlaubs bemisst sich das Urlaubsentgelt nach § 28 Abs. 10 AVR.DD.
- (3) Der Erholungsurlaub ist während der unterrichtsfreien Zeit und nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.

### **§ 11 Freistellung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen**

- (1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende ist für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen.
- (2) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende ist vor der staatlichen Abschlussprüfung zur Vorbereitung auf diese an fünf Ausbildungstagen freizustellen. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.
- (3) Der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für die Zeiten der Freistellung nach Abs. 1 und 2 fortzuzahlen.

### **§ 12 Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung**

Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält nach Maßgabe der Anlagen 12 und 14 AVR.DD vermögenswirksame Leistungen und eine Jahressonderzahlung.

### **§ 13 Ausbildungsmittel**

Die Trägerin bzw. der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind.

### **§ 14 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.

- (2) Besteht die Auszubildende bzw. der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.
- (3) Während der Probezeit (§ 4 Anlage 10/III AVR.DD) kann das Ausbildungsverhältnis von der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden gemäß § 22 Abs. 1 PflBG jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, von der Trägerin bzw. vom Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages (§ 30 Abs. 1 AVR.DD).
- (4) Nach der Probezeit kann gemäß § 22 Abs. 2 PflBG das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
  2. von der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 5 Nr. 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.
- (6) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

### **§ 15 Anschlussbeschäftigung, Mitteilungspflicht und Weiterarbeit**

- (1) Beabsichtigt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung, die Auszubildende bzw. den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll er dies der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden spätestens drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitteilen. In der Mitteilung kann die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung die Übernahme vom Ergebnis der staatlichen Prüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung soll die Auszubildende bzw. der Auszubildende in Textform zu erklären, ob sie bzw. er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung zu treten.
- (2) Beabsichtigt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung, die Auszubildende bzw. den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll er dies ihr bzw. ihm drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitteilen.
- (3) Wird die Auszubildende bzw. der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

### **§ 16 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland entsprechend Anwendung.
- (2) Die Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes ausgebildet werden, kann auf die Beschäftigungszeit (§ 11a AVR.DD) angerechnet werden.

**Anhang Ausbildungsentgelt zu § 7 Anlage 10/III** (Stand 1. Januar 2020)

Ausbildungs- jahr	Ausbil- dungs- entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR.DD	Stunden -entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR.DD	Zeitzu- schlag für Über- stunden 30 v.H.	Über- stunden- entgelt nach der Anlage 8 AVR.DD	Zeitzu- schlag für Arbeiten an Sonn- tagen und Wochen- feiertagen 35 v.H.	Zeitzu- schlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Nacht- arbeits- zuschlag 25 v.H.
1.	1.140,00 €	6,72 €	2,02 €	8,74 €	2,35 €	3,36 €	1,68 €
2.	1.210,00 €	7,14 €	2,14 €	9,28 €	2,50 €	3,57 €	1,79 €
3.	1.305,00 €	7,70 €	2,31 €	10,01 €	2,70 €	3,85 €	1,93 €

<b>Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 AVR.DD</b>	<b>52,50 €</b>
<b>Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 a) AVR.DD</b>	<b>37,50 €</b>
<b>Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 b) AVR.DD</b>	<b>30,00 €</b>

<b>Vertretungszuschlag I nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 4</b>	<b>22,50 €</b>
<b>Vertretungszuschlag II nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 5</b>	<b>33,75 €</b>
<b>Vertretungszuschlag III nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 2</b>	<b>45,00 €</b>

3. Der im Rundschreiben vom 17. Oktober 2019 unter § 1 Nr. 2. a) in § 11 Abs. 2 der Anlage 8a AVR.DD Satz 1 Buchstabe b) EG II der Stufe 4 der EG II veröffentlichte Tabellenwert für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 „35,96“ €“ wird geändert in „36,96 €“.

gez. Matthias Bitzmann, Vorsitzender

## **II. Erläuterung der Beschlüsse der ARK.DD**

Zu 1.: Da die bisherigen Anlagen 10/III und 10/V der AVR.DD zumindest hinsichtlich der Krankenpflege- und der Altenpflegeausbildung durch Zeitablauf zukünftig in ein paar Jahren keine Anwendung mehr finden werden, sollen sie ans Ende der Anlage 10 AVR.DD gesetzt werden. Deshalb wird die bisherige Anlage 10/III der AVR.DD ab dem 1. Januar 2020 zur zukünftigen Anlage 10/IV der AVR.DD.

Zu 2.: Durch das Pflegeberufereformgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) wurden die Berufsausbildungen für die Altenpflege und die Krankenpflege zusammengelegt. Ab dem 1. Januar 2020 wird es nur noch eine einheitliche Pflegeausbildung geben. Für Auszubildende, die Ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2020 begonnen haben oder bis zum 1. Januar 2020 noch beginnen, gelten die bisherigen Ausbildungsregelungen (im Altenpflegegesetz, im Krankenpflegegesetz, in Anlage 10/III AVR.DD, in Anlage 10/V AVR.DD) fort. Diese Auszubildenden beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

Für die neuen, nach dem 1. Januar 2020 beginnenden Ausbildungen gilt das neue Pflegeberufegesetz. Dieses Gesetz regelt die neue einheitliche Pflegeausbildung. Die ergänzenden Regelungen für die diakonischen Auszubildenden regelt die neue Anlage 10/III AVR.DD. Sie bauen auf den Regelungen der bisherigen Anlagen 10 /III und 10/V AVR.DD auf, berücksichtigen die Neuerungen durch das Pflegeberufegesetz und beinhalten einige diakonische Sonderregelungen.

Hervorzuheben unter den Neuregelungen in der neuen Anlage 10/III AVR.DD sind der umfangreichere Katalog der Mindestangaben für den Ausbildungsvertrag in § 2 Abs. 1 der neuen Anlage 10/III AVR.DD, die Regelungen zur wöchentlichen Arbeitszeit in § 6 der neuen Anlage 10/III AVR.DD, die erhöhten Ausbildungsentgelte (§ 7 und die Tabelle im Anhang der neuen Anlage 10/III AVR.DD) sowie die neuen Regelungen in § 15 der neuen Anlage 10/III AVR.DD zu einer möglichen Anschlussbeschäftigung der bzw. des Auszubildenden und der Mitteilungspflicht des Dienstgebers.

Zu 3.: Der Beschluss stellt nur eine redaktionelle Richtigstellung in § 11 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) der Anlage 8a AVR.DD dar. So wie sonst auch sollen die Tabellenwerte in der Stufe 4 die gleichen Werte haben wie in der Stufe 3.

gez. Axel de Frenne, Geschäftsführer

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die  
Diakonischen Werke der Gliedkirchen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und der Freikirchen  
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsführung der  
Arbeitsrechtlichen Kommission

Axel de Frenne  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 65211-1593  
Fax: +49 30 65211-3593  
axel.defrenne@diakonie.de  
www.diakonie.de

Berlin, 9. Juni 2020

## **Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)**

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen  
Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom  
7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017

Registergericht:  
Amtsgericht  
Berlin (Charlottenburg)  
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in  
der Tiefgarage

---

**I. In ihrer Sitzung am 8. Juni 2020 hat die Arbeitsrechtliche  
Kommission der Diakonie Deutschland folgenden Beschluss  
gefasst:**

### **I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:**

**1. Es werden folgende Vorbemerkungen zu den Anmerkungen  
eingefügt:**

<sup>1</sup>An allgemeinbildenden und beruflichen / berufsbildenden Schulen  
finden die Eingruppierungsbestimmungen der Anlage 1 und die  
Vergütungen der in § 14 genannten Entgeltbestandteile für die als  
Lehrkräfte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine  
Anwendung.

<sup>2</sup>Die Eingruppierung der an diesen Schulen beschäftigten Lehrkräfte  
sowie deren Vergütung der in § 14 genannten Entgeltbestandteile  
bestimmen sich nach Maßgabe der für die jeweilige Schulform in den  
förderrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes zu  
Grunde gelegten tariflichen Regelungen der im Angestelltenverhältnis  
des öffentlichen Dienstes beschäftigten Lehrkräfte.

<sup>3</sup>Für die an Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräfte finden die  
Eingruppierungsbestimmungen der Anlage 1 und die Bestimmungen zu  
den in § 14 geregelten Entgeltbestandteile Anwendung

<sup>4</sup>Diese Schulen können gegenüber der ARK DD (neu: ARK-EmK!) in Textform beantragen, dass abweichend von Satz 3 die Eingruppierung der an diesen Schulen beschäftigten Lehrkräfte sowie deren Vergütung der in § 14 genannten Entgeltbestandteile sich künftig nach den tariflichen Regelungen der im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes (z.B. TVÖD oder TV-L) beschäftigten Lehrkräfte bestimmen.

<sup>5</sup>In dem Antrag der Schule an die ARK DD (neu: ARK-EmK!) ist der Zeitpunkt des vorgesehenen Wechsels (Stichtag) anzugeben.

<sup>6</sup>Die Zustimmung der ARK DD (neu: ARK-EmK!) gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Information der Mitglieder der ARK DD über die Antragstellung durch die Geschäftsstelle Beratungsbedarf von mindestens acht Mitgliedern der ARK DD (neu: ARK-EmK!) angezeigt wird.

## **2. Anmerkungen zu den Vorbemerkungen:**

<sup>1</sup>Unter den Begriff der „Pflegeschule“ fallen alle Schulen ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung, an denen die Ausbildung zu Pflegefachkräften im Sinne des Pflegeberufgesetzes absolviert werden kann.

<sup>2</sup>Für Schulen, die auf die mit den Lehrkräften am 8. Juni 2020 bestehenden Beschäftigungsverhältnisse die Bestimmungen zur Eingruppierung und der in § 14 geregelten Entgeltbestandteile

a) abweichend von Satz 1 der Vorbemerkungen nach Maßgabe der Bestimmungen der AVR DD oder

- b) abweichend von Satz 3 der Vorbemerkungen nach Maßgabe der für die jeweilige Schulform in den förderrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes zu Grunde gelegten tariflichen Regelungen der im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes beschäftigten Lehrkräfte

anwenden, gelten die an diesem Stichtag angewandten Bestimmungen weiterhin fort (Bestandschutz). Dies gilt zur Erhaltung der einheitlichen Vergütungssystematik auch für nach dem 8. Juni 2020 neu einzustellende Lehrkräfte.

## **3. Überleitungsregelung zu Satz 4**

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für Lehrkräfte an Pflegeschulen, die nach der Zustimmung durch die ARK DD (neu: ARK-EmK!) hinsichtlich der Eingruppierung und der in § 14 genannten Vergütungsbestandteile in die entsprechenden Regelungen der im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes beschäftigten Lehrkräfte wechseln.

(2) Die in den Geltungsbereich nach Absatz 1 fallenden Lehrkräfte, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Stichtag zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage. Stichtag ist der Zeitpunkt des im Antrag an die ARK DD (neu: ARK-EmK!) vorgesehenen Wechsels

(3) Die Vergleichsvergütung bestimmt sich nach dem am Tag vor dem Stichtag gemäß § 14 Absatz 1 und 2 AVR.DD für eine entsprechende und in Vollzeit ausgeübte Tätigkeit zustehenden Entgelt. Satz 1 gilt auch für die Bestimmung des Vergleichsentgeltes der zum Stichtag nicht in Vollzeit sowie nicht oder nicht an allen Tagen des Kalendermonats gegen Entgelt beschäftigten Lehrkräfte.

(4) <sup>1</sup>Die überzuleitenden Lehrkräfte werden nach Maßgabe der ab dem Stichtag auf ihr Dienstverhältnis gemäß Satz 4 der Vorbemerkungen zu den Anmerkungen anzuwendenden tariflichen Regelungen eingruppiert (neue Entgeltgruppe). <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung innerhalb der

neuen Entgeltgruppe erfolgt in die höchste den Wert der Vergleichsvergütung nicht übersteigende Stufe der neuen Entgeltgruppe. <sup>3</sup>Der Betrag, um den die Vergleichsvergütung den Wert der neuen Entgeltstufe in der neuen Entgeltgruppe übersteigt, wird als Besitzstandszulage gezahlt. <sup>4</sup>Das nach Satz 1 und Satz 2 ermittelte Entgelt der jeweiligen Stufe sowie die nach Satz 3 ermittelte Besitzstandszulage steht den nicht in Vollzeit beschäftigten Lehrkräften nach Maßgabe des § 21 AVR.DD zu. <sup>5</sup>Der Anspruch auf die Besitzstandszulage besteht längstens bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der neuen Entgeltgruppe. <sup>6</sup>Auf die Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe werden die in der vor Überleitung innegehabten Stufe zurückgelegten Zeiten angerechnet, maximal bis zum Erreichen der nächsten Stufe der neuen Entgeltgruppe.

<sup>7</sup>Die nach Satz 3 ermittelte Besitzstandszulage vermindert sich um den auf ein Kind bzw. mehrere Kinder entfallenden Kinderzuschlag gemäß § 19a AVR DD, soweit der Lehrkraft für das betreffende Kind kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommenssteuergesetz mehr zusteht.

## **II. Die Anlage 1 wird ferner wie folgt geändert:**

### **1. Es wird eine neue Anmerkung 18 eingefügt:**

a) Lehrkräfte, denen die Leitung einer Pflegeschule mit bis zu 150 bewilligten Ausbildungsplätzen nach Pflegeberufegesetz übertragen ist, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der halben Differenz zwischen dem Entgelt derjenigen Entgeltgruppe, in der die Lehrkraft eingruppiert ist, zum Entgelt der nächsthöheren Entgeltgruppe der gleichen Stufe.

b) Lehrkräfte, denen die Leitung von Pflegeschulen ab 151 bewilligten Ausbildungsplätzen nach Pflegeberufegesetz übertragen ist, sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert als die höchste nach Anlage 1 festgestellte Eingruppierung der ihr unterstellten Lehrkräfte.“

### **2. Die Anmerkung 18 wird in der Anlage 1 an denselben Stellen wie die Anmerkung 17 in Bezug genommen und entsprechend als Hinweis ergänzt.**

Diese Änderung betrifft z.B. die Überschriften der Entgeltgruppen 8, 9, 10 und 11 sowie die Hinweise in der Entgeltgruppe 8 A. 2. b), in der Entgeltgruppe 9 A. 1. c), in der Entgeltgruppe 9 B. 1. a) und in der Entgeltgruppe 10 A. c).

### **3. In der Anlage 1 werden folgende Teile gestrichen:**

a) das Richtbeispiel zu Entgeltgruppe 9 B („Leiterin einer kleinen Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege“);

b) der Untersatz in Entgeltgruppe 10 B 5 („in der Leitung (Anm.10) einer mittelgroßen (Anm. 16) Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege“) und das sich anschließende Richtbeispiel („Leiterin einer mittelgroßen Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege“);

c) der Untersatz in Entgeltgruppe 11 B 4. („in der Leitung (Anm. 10) einer großen (Anm. 16) Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege im Tätigkeitsbereich Bildung/Ausbildung (Anm. 17)“).

### **4. In Anlage 1 wird unter der Entgeltgruppe 11 Buchst. A folgendes Richtbeispiel ergänzt:**

„Lehrkraft an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe, für deren übertragene Tätigkeit ein Masterabschluss nach den schulrechtlichen Bestimmungen erforderlich und nachgewiesen ist.“

### III. Inkrafttreten

1. Ziffer I. dieses Beschlusses tritt mit Veröffentlichung des Beschlusses in Kraft.
2. Ziffer II. dieses Beschlusses tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

gez. Matthias Bitzmann, Vorsitzender

## **II. Erläuterung des Beschlusses der ARK.DD**

Die Pflegelehrkräfte werden zum 1. Oktober 2020 neu eingruppiert. Dies geschieht durch die Ergänzung von Anlage 1 Entgeltgruppe 11 Buchstabe A der AVR.DD um das Richtbeispiel „Lehrkraft an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe, für deren übertragene Tätigkeit ein Masterabschluss nach den schulrechtlichen Bestimmungen erforderlich und nachgewiesen ist.“ (II. Nr. 4 des Beschlusses der ARK.DD).

Pflegelehrkräfte, denen die Leitung einer Pflegeschule nach dem Pflegeberufegesetz übertragen ist, erhalten einen Zuschlag entsprechend der neuen Anmerkung 18 der Anlage 1 AVR.DD (II. Nr. 1 des Beschlusses der ARK.DD).

II. Nrn. 2 und 3 des Beschlusses der ARK.DD enthalten Folgeänderungen beziehungsweise Anpassungen der Anlage 1 der AVR.DD.

Der Begriff der „Pflegeschule“ ist in I. Nr. 2 Satz 1 des Beschlusses der ARK.DD definiert (Anmerkungen zu den Vorbemerkungen in Anlage 1 der AVR.DD).

Pflegesschulen haben die Möglichkeit, bei der ARK.DD in Textform zu beantragen, dass die Eingruppierung und Vergütung der an ihrer Schule beschäftigten Lehrkräfte sich statt nach den Regelungen der AVR.DD sich künftig nach den tariflichen Regelungen der im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes (z.B. TVÖD oder TV-L) beschäftigten Lehrkräfte bestimmt. Damit wird eine Möglichkeit geschaffen, sich gegebenenfalls an die verschiedenen Regelungen in den Bundesländern anzupassen. Stimmt die ARK.DD einem solchen Antrag einer Pflegeschule zu, so sind die Einzelheiten und Überleitungsregelungen eines solchen Wechsels in I. Nr. 3 des Beschlusses der ARK.DD geregelt. Wird innerhalb von sechs Wochen nach Information der Mitglieder der ARK.DD kein Beratungsbedarf von mindestens acht Mitgliedern der ARK.DD angezeigt, so gilt die Zustimmung der ARK.DD als erteilt.

gez. Axel de Frenne, Geschäftsführer